Die Entwickelung des Steuerwesens im Herzogtum Sachsen-Gotha.

Inaugural-Dissertation

der

philosophischen Fakultät der Universität Jena

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Erich Trescher

aus Sonneborn.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

1905.



Die Entwickelung des Steuerwesens im Herzogtum Sachsen-Gotha.

Inaugural-Dissertation

der

philosopischen Fakultät der Universität Jena

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Erich Trescher

aus Sonneborn.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

1905.

Genehmigt von der philosophischen Fakultät der Universität Jena auf Antrag des Herrn Professor Dr. Pierstorff.

Jena, den 22. Juli 1905.

Prof. Dr. **Thomae**,
z. Zt. Dekan.

Mit Genehmigung der hohen Fakultät erscheint hier nur ein Teil der eingereichten Arbeit. Die ganze Abhandlung **erscheint** im **Verlage von Gustav Fischer** in Jena als drittes Heft des II. Bd. der Abhandlungen des Staatswissenschaftlichen Seminars, herausgegeben von Prof. Dr. Pierstorff.

Inhaltsverzeichnis
der vollständigen Abhandlung.

VI. Abschnitt.

VII. Abschnitt.

Quellen- und Literaturnachweis.

1. Ernestinische Landesordnung nebst Beifügungen von 1667 (L.O.).
   Fernere Beifügungen 1738 (F.B.).
   Neue Beifügungen 1781 (N.B.).
   Zusätze zu den N.B. enthaltend die Verordnungen bis 1827.
2. Gothaische Gesetzsammlung (G.S). Bd. I—XIV umfassen die Jahre 1827—1868; von 1869 an nach Jahrgängen bezeichnet.
3. Verhandlungen des Landtags zu Gotha 1848—1904 (Ldt.-Verh.).
4. Gothaisches Haus- und Staatsarchiv.
5. Ministerialarchiv.
6. Müllers Annalen des Kur- und Fürstlichen Hauses Sachsen 1400—1700, Leipzig 1701.
7. Rudolphi, Gotha diplomatica, Frankfurt und Leipzig 1717.
8. Kius, Das Finanzwesen des ernestinischen Hauses Sachsen im 16. Jahrhundert, Weimar 1863.
9. Beck, Geschichte des gothaischen Landes, Gotha 1868.
10. Beck, Ernst der Fromme, Weimar 1865.
11. v. Langenn, Moritz, Herzog und Kurfürst von Sachsen, Leipzig 1841.
12. Forkel, Das Staatsrecht der Herzogtümer S.-Koburg und Gotha. Im Handbuch des öffentl. Rechts, hrsg. von H. Marquardsen, III. Bd., II. Halbbd., II. Abt., Freiburg i. B. und Tübingen 1884.
13. v. Heckel, Die Fortschritte der direkten Besteuerung in den deutschen Staaten 1880—1905, Leipzig 1904.
14. Schmitt, Gust., Systematisch-kritische Darstellung der z. Z. in Deutschland und Österreich bestehenden allgemeinen Staatseinkommensteuergesetze (Dissertation), Würzburg 1900.
15. Enneccerus, Vermögensteuer, fundierte Einkommensteuer oder Erbschaftsteuer? Marburg 1893.
16. Hoffmann, Über die Zulässigkeit einer Berücksichtigung der Passivkapitalien bei der speziellen Ertragsbesteuerung. In: Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft, Jahrg. 1845.

71. Feitelberg, Die Einkommenbesteuerung nicht physischer Personen (Dissertation), Berlin 1900.

18. Schanz, Zur Frage der Steuerpflicht, F.-A. IX.
19. Schanz, Soll man Lebensversicherungsprämien vom steuerpflichtigen Einkommen abziehen lassen? F.-A. XIII.
20. Schanz, Die Steuerreform im Herzogtum Gotha im Jahre 1902, F.-A. XXI.
21. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, II. Aufl., 1900 und zwar folgende Artikel: Accise, Branntweinsteuer, Salzsteuer, Zollverein, Zuckersteuer.
22. Mitteilungen des statist. Bureaus des Herzogl. Staatsministeriums zu Gotha.
23. Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, hrsg. v. Kaiserl. statist. Amt, XIII. Jahrg., 1904, III.

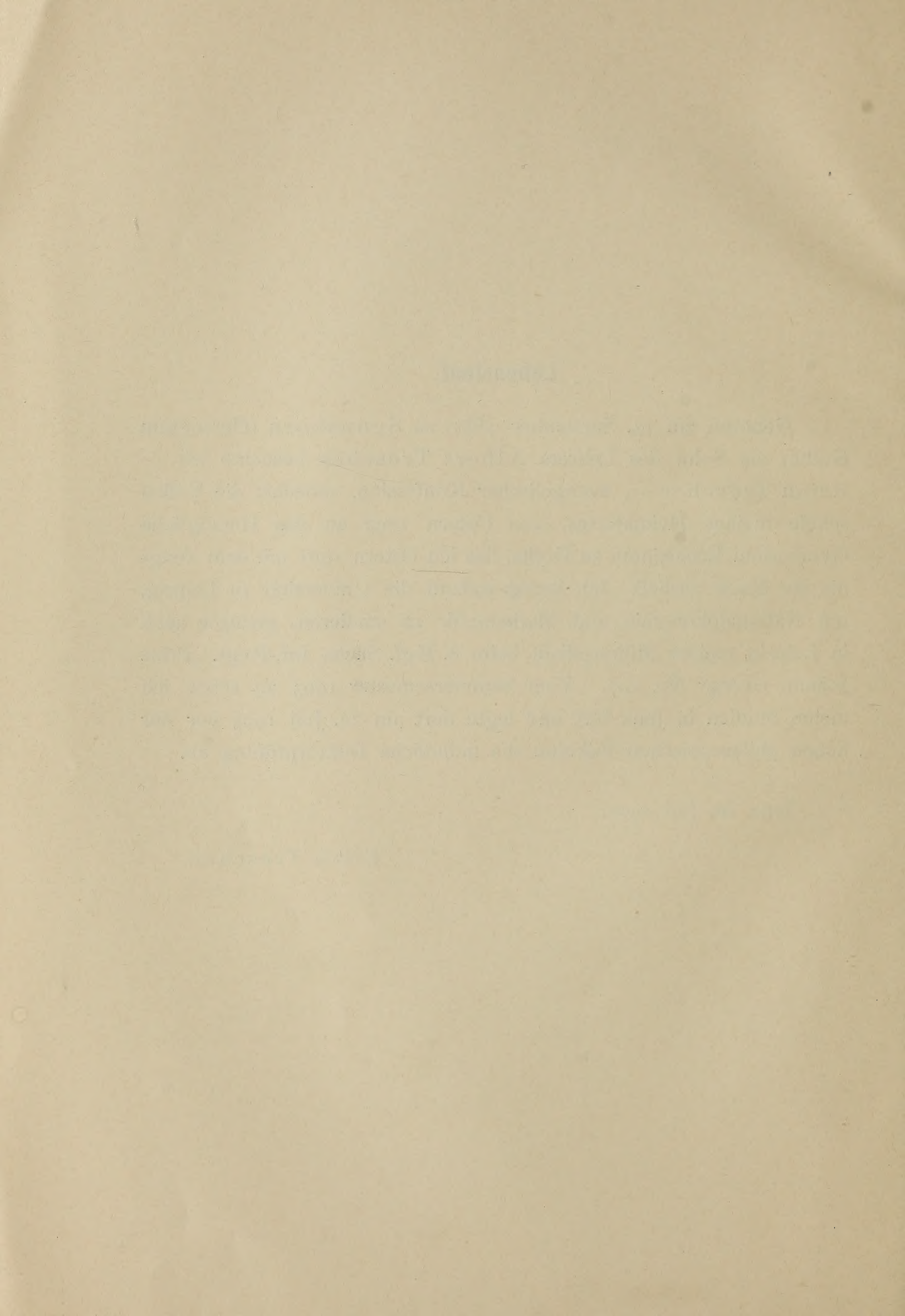
Die Angaben über die Steuererträge sind teils den Archiven, teils (im 19. Jahrhundert) den Steuerrechnungen entlehnt.

Lebenslauf.

Geboren am 13. September 1881 zu Sonneborn (Herzogtum Gotha) als Sohn des Lehrers Albert Trescher besuchte ich — Erich Trescher —, evangelischer Konfession, zunächst die Volksschule meines Heimatortes, von Ostern 1892 an das Herzogliche Gymnasium Ernestinum zu Gotha, das ich Ostern 1901 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Ich bezog sodann die Universität zu Leipzig, um Nationalökonomie und Mathematik zu studieren, genügte auch in Leipzig meiner Militärpflicht beim 8. Kgl. Sächs. Inf.-Regt. „Prinz Johann Georg" No. 107. Vom Sommersemester 1903 an setzte ich meine Studien in Jena fort und legte dort am 22. Juli 1905 vor der hohen philosophischen Fakultät die mündliche Doktorprüfung ab.

Jena, im Juli 1905.

Erich Trescher.



Einleitung.

Das Herzogtum Sachsen-Gotha ist seit 1826 mit dem Herzogtum Sachsen-Koburg zu einem Doppelstaatsgebilde vereinigt, das zwar in seinen Beziehungen zum Reich als Einheitsstaat auftritt, dessen innere Organisation aber keineswegs die eines Einheitsstaates ist[1]). Schon der offizielle Name „Herzogtümer S.-Koburg und Gotha“[2]) deutet darauf hin, daß hier keine vollkommene Realunion vorliegt, und doch sind beide Staaten durch stärkere Bande als nur durch Personalunion verbunden, indem einige Staatsämter und einige Angelegenheiten als gemeinsame behandelt werden, hinsichtlich anderer dagegen jedes Herzogtum seine volle Selbständigkeit bewahrt hat. Als gemeinsam bezeichnet das für die jetzige staatsrechtliche Gestaltung der Herzogtümer grundlegende „Staatsgrundgesetz v. 3. Mai 1852“: 1. das Verhältnis der Herzogtümer zum Herzog mit Ausschluß der Bezüge des Herzogs und des Herzogl. Hauses aus Staats- und Domänenmitteln, 2. alle Beziehungen zum deutschen Reichsorganismus und zu auswärtigen Staaten, 3. das Staatsgrundgesetz, 4. den gemeinschaftlichen Landtag, 5. das Staatsministerium, 6. den Staatsgerichtshof, 7. das Militärwesen, 8. das Oberappellationsgericht und den Appellhof nebst den damit in Verbindung stehenden Einrichtungen, 9. die Postsachen, 10. die Zollsachen, 11. die Staatsarchive.

Von diesen gemeinsamen Angelegenheiten sind einstweilen verschiedene bedeutungslos geworden: die Militär-, Post- und Zollsachen und in der Hauptsache auch die Beziehungen zu auswärtigen Staaten sind an das Reich übergegangen; das Oberappellationsgericht und der Appellhof sind durch die neue Justizorganisation vom Jahre 1873 beseitigt, dagegen gleichzeitig das gesamte Justizwesen besonders im Hinblick auf die wachsende Ausdehnung der Reichsgesetzgebung auf

1) Genaueres über das Staatsrecht der Herzogtümer S.-Koburg und Gotha s. in der Abhandlung v. Forkel a. a. O.

2) In der Verfassung des deutschen Reiches ist der Name unrichtig „S.-Koburg-Gotha“ angegeben.

diesem Gebiete als gemeinsam erklärt worden. Ein besonderer Staatsgerichtshof hat nie bestanden.

Die nicht gemeinsamen Angelegenheiten sind hauptsächlich die innere Verwaltung, die Schule und Kirche, die Verwaltung der Domänen und besonders auch das Finanzwesen.

Es ist eine Folge der partikulären Behandlung des Finanzwesens, daß es jetzt in den Herzogtümern S.-Koburg und Gotha vier selbständige Kassen, und nicht weniger als fünf Etats gibt: für jeden der beiden Teile je einen Staatskasse- und Domänenkasseetat und für die gemeinsamen Einnahmen und Ausgaben einen gemeinschaftlichen Etat, der sich zusammensetzt aus:

Einnahmen:

I. Zins- und Tilgungsrenten auf den Aufwand für Herstellung gemeinsamer Strafanstalten.
II. Grunderträge.
III. Kosten, Wertabgaben und Strafen der gemeinschaftlichen Behörden u. ähnl.
IV. Überweisungen aus d. Reichshauptkasse.
V. Indirekte Steuern und Vergütungen für deren Verwaltung und Erhebung.
VI. Vermischte Einnahmen.

Ausgaben:

I. Beziehungen des Herzogtums zum Deutschen Reich und zu auswärtigen Staaten.
II. Gemeinschaftlicher Landtag und dessen Ausschuß.
III. Allgemeine Staatsverwaltung.
IV. Für Verwaltung, Erhebung und Überwachung der in die Reichshauptkasse fließenden Zölle und Verbrauchssteuern.
V. Für das Justizwesen und die Strafanstalten.
VI. Militärwesen.
VII. Einnahmeabfall.
VIII. Staatszuschuß zu den Witwenpensionskassen für die gemeinschaftl. Beamten.
IX. Sonstige außerordentliche Ausgaben.

Der meist sehr erhebliche Betrag, um den die gemeinschaftlichen Ausgaben die Einnahmen übersteigen, muß von den beiden Staatskassen im Verhältnis von $^{3}/_{10}$ für Koburg und $^{7}/_{10}$ für Gotha übernommen werden.

Aus allem diesen geht hervor, daß, wenn im folgenden die Entwicklung des Steuerwesens in S.-Gotha dargelegt wird, damit nicht auch zugleich diejenige in S.-Koburg gegeben ist, daß vielmehr das Steuerwesen jedes Herzogtums eine besondere Entwicklung durchgemacht hat.

Dasselbe gilt für die bis 1825 vereinigt gewesenen Herzogtümer S.-Gotha und S.-Altenburg, wobei freilich nicht ausgeschlossen werden soll, daß vielleicht dieses oder jenes Steuermandat oder Steuerausschreiben in beiden Herzogtümern wörtlich gleichlautend publiziert worden ist.

Auch die Angaben über die Steuererträge beziehen sich seit der Teilung der ernestinischen Lande (1640) immer nur auf das Herzogtum bezw. Fürstentum Gotha i. e. S. Nur die Erwerbung und Abtretung einzelner Gebietsteile (Ämter), die vollständig mit ihm vereinigt wurden oder waren, haben auf diese Zahlen einen Einfluß ausgeübt.

Bevor wir in die Geschichte des Steuerwesens eintreten, scheint es geboten, hier die territoriale Entwickelung des Herzogtums und die Geschichte seiner politischen Stellung mit gröbsten Strichen zu zeichnen [1]).

Als ein Teil der ehemaligen Landgrafschaft Thüringen kam das Gebiet des jetzigen Herzogtums Gotha 1248 mit jener an die Markgrafschaft Meißen und somit an das Haus Wettin. 1423 kamen zu den meißnisch-thüringischen Landen die kursächsischen durch Belehnung hinzu, und Sachsen bildete in der Folgezeit den Hauptbestandteil der Dynastie Wettin.

Bei der Teilung zu Leipzig im Jahre 1485 kam Gotha zum ernestinischen Anteil und blieb auch unter der Herrschaft der Ernestiner, als diese nach der Wittenberger Kapitulation (1547) den größeren Teil ihrer Lande verloren.

Unglücklicherweise war im sachsen-ernestinischen Hause das Erstgeburtsrecht nicht eingeführt, so daß das ohnehin an Umfang schon sehr reduzierte Land im 16. und 17. Jahrhundert durch mehrere Erbteilungen noch in eine Menge einzelner Gebiete zerrissen wurde. Die erste fand im Jahre 1572 statt, bei der Herzog Johann Wilhelm seinen Besitz mit Johann Kasimir und Johann Ernst, den beiden Söhnen des unglücklichen Herzogs Johann Friedrich II., des Mittleren, teilen mußte. Johann Wilhelm bekam den weimarischen Teil, der in der Hauptsache Weimar und Altenburg umfaßte, Johann Kasimir erhielt Gotha und Koburg, Johann Ernst Eisenach.

Die beiden letzten starben kinderlos. Nach dem Tode Johann Ernsts im Jahre 1637 — Johann Kasimir war bereits 1632 gestorben, und sein Anteil seinem Bruder zugefallen — waren nun fünf Erben, die Enkel Johann Wilhems, vor die schwierige Aufgabe gestellt, die gesamten ernestinischen Lande unter sich zu teilen. 1640 kam der Erbteilungsvertrag endgültig zustande, durch den die fünf Fürstentümer Altenburg, Koburg, Weimar, Gotha und Eisenach gebildet wurden.

Von 1640 an also datiert, wenn man von der nicht von dauerndem Erfolge gewesenen Teilung von 1572 absieht, ein selbständiges Fürstentum S.-Gotha, das die Ämter Gotha, Tenneberg, Reinhards-

---

1) Genauer s. Beck, Geschichte des goth. Landes.

brunn, Georgenthal, Schwarzwald, Ichtershausen, Wachsenburg, Tonndorf und Salzungen; außerdem 17 adlige und vier Erbgerichte, die aufzuzählen hier zu weit führen würde, umfaßte.

Noch unter der Regierung seines ersten großen Fürsten, Ernst des Frommen, erhielt das Fürstentum Gotha bedeutenden Gebietszuwachs: durch einen Teilungsvertrag von 1660 einige Ämter der Grafschaft Henneberg, durch Kauf die Herrschaft Kranichfeld und besonders nach Aussterben der Altenburger Linie das Fürstentum Altenburg mit Ausnahme einiger Ämter und das gesamte Fürstentum Koburg.

Nach Ernst des Frommen Tode wurde nun das zu ansehnlicher Größe angewachsene Fürstentum in nicht weniger als sieben Teile zersprengt. Der älteste Sohn bekam den Löwenanteil Gotha und Altenburg, von denen freilich mehrere Ämter abgezweigt wurden; in sie und den übrigen Teil des von Ernst dem Frommeu hinterlassenen Gebietes teilten sich die anderen sechs Söhne, und es entstanden die Fürstentümer Koburg, Meiningen, Hildburghausen, Römhild, Eisenberg und Saalfeld, von denen die drei letzteren nach dem Aussterben der Fürstenhäuser wieder unter die anderen geteilt wurden. Von ihnen erhielt Gotha-Altenburg durch den Teilungsvertrag von 1721 Eisenberg und einen Teil des Amtes Themar. Von diesem Jahre an sind die Besitzverhältnisse, nachdem durch Friedrich I. das Erstgeburtsrecht eingeführt worden war, bis 1825 unverändert geblieben.

1825 starb die Linie Gotha-Altenburg aus, und in dem Vertrage zu Hildburghausen wurde die Erbteilung folgendermaßen geregelt: der Herzog von Hildburghausen trat sein seitheriges Fürstentum ab und erhielt Altenburg; Hildburghausen und das von Koburg abgetretene Saalfeld kamen an Meiningen, und der Herzog von Koburg erhielt Gotha, womit, von unbedeutenden Gebietsaustauschen abgesehen, die territoriale Entwicklung des Herzogtums Gotha abgeschlossen war.

Wenn also bei der Darlegung der Geschichte des Steuerwesens im Herzogtum S.-Gotha nur die Zeit von 1640 an in Betracht käme, so möge der erste Abschnitt dieser Arbeit doch einer noch früheren Zeit gewidmet sein und die Geschichte der Steuern in Sachsen, besonders im ernestinischen Sachsen behandeln, soweit dies nach den nur sporadisch vorkommenden Nachrichten möglich ist.

I. Abschnitt.

Die Steuern im ernestinischen Sachsen bis zum Regierungsantritt Herzog Ernst des Frommen.

Zur Gewinnung der Mittel, deren der Staat bedarf, um seine Aufgaben zu erfüllen, stehen ihm mancherlei Einnahmequellen zur Verfügung, von denen eigene wirtschaftliche Tätigkeit, Dienstleistungen für andere und Vermögensnutzung diejenigen sind, deren sich auch die Privatwirtschaft zur Erzielung ihrer Einnahmen bedient. Dagegen sind die finanzielle Verwertung von Hoheitsrechten und die zwangsweise Entnahme von Beiträgen aus den Einkünften der Privatwirtschaften, die Steuern, der öffentlichen Wirtschaft eigentümlich.

Im mittelalterlichen Staate war der eigene Grundbesitz die bei weitem ausschlaggebende Einnahmequelle der Fürsten, deren Privatwirtschaft ursprünglich nicht von der Wirtschaft des Staates getrennt war; auch die finanzielle Ausbeutung der Regalien spielte eine wesentliche Rolle im Staatshaushalte. In den sächsischen Landen kamen von den letzteren besonders die Geleitsabgaben in Betracht, die dann auch im Fürstentum Gotha von wesentlicher Bedeutung waren. Zunächst waren sie Gebühren, die für das militärische Geleit bis zu einem bestimmten Ort, meist bis zur Landesgrenze erhoben wurden. Als aber durch anderweite Sicherung des Landes die militärische Begleitung jedes einzelnen Warentransportes überflüssig geworden war, entfiel ihnen der Charakter der Gebühr, vielmehr nahmen sie denjenigen eines Grenzzolles an, wenn ihnen auch der Name „Geleitsabgaben“ belassen wurde. Als Grenzzölle sind sie mehrere Jahrhunderte hindurch erhoben worden, bis sie, ehemals ein Schutz dann aber ein Hemmnis des Verkehrs, am 1. Januar 1834 durch die Gründung des deutschen Zoll- und Handelsvereins beseitigt wurden.

So selbstverständlich uns die Beiträge der Privatwirtschaften zu den Aufwendungen des öffentlichen Gemeinwesens durch die Gewohnheit geworden sind, so gelten sie doch seit verhältnismäßig erst kurzer Zeit als ordentliche und dauernde Einnahmen des Staates, während ihre Erhebung früher wie fast überall in Deutschland so auch

in Sachsen immer nur auf begrenzte Zeit von den Ständen bewilligt wurde. Nur in Henneberg und in den zu dem ernestinischen Gebiete gehörenden fränkischen Ämtern war sie von der Bewilligung der Stände unabhängig, die Steuern zählten dort vielmehr zu den beständigen, ordentlichen Einkünften der fürstlichen Kassen[1]).

Nach einigen Rechnungen des 16. und 17. Jahrhunderts betrugen nun zwar die Steuereinnahmen auch dann, als sie dauernde Einkünfte geworden waren, ein Viertel bis ein Drittel der Gesamteinnahme der fürstlichen Kassen, doch dürfen diese Angaben nicht überschätzt werden, da die Einnahmen stets abzüglich aller Sach- und Personalausgaben zu verstehen sind, diese aber bei den Einkünften durch eigene wirtschaftliche Tätigkeit des Staates bei weitem größer sind, als bei denen aus Steuern. Nur dadurch scheint es verständlich, daß dem Steuerertrag ein so großer Anteil der Gesamteinnahme in jenen Rechnungen zufällt.

Die Tabelle I des Anhangs zeigt, in welchem Verhältnis die Einkünfte aus den verschiedenen Einnahmequellen in den deutschen Bundesstaaten stehen. Man sieht, daß der Steuerertrag im Durchschnitt 14,5 Proz. der Gesamteinnahme ausmacht; nur in Preußen, das sich besonders seiner Staatseisenbahnen wegen durch außerordentlich hohe Erwerbseinkünfte auszeichnet, beträgt er weniger als 10 Proz., während begreiflicherweise die Reichslande Elsaß und Lothringen mit 45,9 Proz. den höchsten Prozentsatz erreichen.

In den sächsischen Landen wurden besonders die „Landsteuern“ und „Tranksteuern“ als „Beihülfe für die fürstliche Kasse“ bewilligt, wenn zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben, wie für die äußerst kostspieligen Reichstage oder in Kriegszeiten oder auch zur Tilgung von Schulden größere Mittel flüssig gemacht werden mußten, als durch die gewöhnlichen Finanzquellen, die Domänen, Regalien und Gebühren möglich war. Nur ganz vorübergehend sind neben ihnen auch Verkehrssteuern in Betracht gekommen.

Eine solche war die allgemeine „Ziese“ oder „Accise“, die zum erstenmal im Jahre 1438 auf dem Landtage zu Leipzig bewilligt wurde[2]). Sie wurde auf den städtischen Märkten bei Kaufgeschäften mit allen möglichen Artikeln — Getränken, Feld- und Gartenfrüchten, Vieh, Rohstoffen, Produkten des Handwerks usw. — erhoben und betrug 20 Pf. für jedes Kaufgeschäft mit ausländischen Waren, 10 Pf. bei solchen mit inländischen. Nur Geschäfte mit einigen wenigen Lebensmitteln, mit Brennmaterialien, und alle die, bei denen privi-

1) Rudolphi, a. a. O., I. Teil, p. 295.

2) Beck, Geschichte des goth. Landes I, p. 210 und H. W. B. „Accise“.

legierte Personen — Adel und Geistlichkeit — beteiligt waren, blieben von der Abgabe frei.

Diese allgemeine Ziese ist in den sachsen-ernestinischen Gebietsteilen auf Rechnung der fürstlichen Kassen nicht wieder erhoben worden. Sie wurde vielmehr in der Folgezeit den Städten überlassen, die als Äquivalent dafür eine feste jährliche Abgabe, die sogenannte „Jahrrente", an die Kammerkassen zu entrichten hatten. Hingegen sind noch einige Male einzelne Artikel einer direkt in die Kammerkasse fließenden Abgabe unterworfen worden, so 1470 Getreide und Fleisch, und 1533 Vieh.

Dieser „Viehzoll"[1]), auf dem Landtag zu Jena auf fünf Jahre bewilligt, wurde von allem zu Markte getriebenen Vieh und zwar mit folgenden Beträgen erhoben[2]): $^1/_2$ fl.[3]) für einen Ochsen, 5 gr. für eine Kuh; für junges Rindvieh 2—3 gr., Schafe und Schweine 6 Pf. bis 1 gr., Ziegen 4 Pf. bis 1 gr., Mastschweine 3 gr.; Pferde blieben frei. Kam der Verkauf des angetriebenen Viehes nicht zustande, so wurde die Abgabe für inländisches Vieh zurückgezahlt, für ausländisches dagegen nicht.

Der Ertrag dieser Steuer war im Jahre 1535 für das gesamte ernestinische Gebiet: 11 412 fl. 16 gr. 7 Pf. = 31 498,26 Mk.

Die Tranksteuer ist zum erstenmal 1469 auf dem Landtage zu Leipzig unter dem Namen „Bierzehnte" oder auch „Ungeld vom Biere" auf sechs Jahre bewilligt worden[4]); sie betrug für 1 Faß Bier (= ca. 75 l), das auf einen Wert von 46—50 gr. geschätzt wurde, 5 gr. Nachdem sich im Laufe des 16. Jahrhunderts der Eimer (= 68,70 l) als allgemein übliches Hohlmaß eingebürgert hatte, wurde die Tranksteuer seit 1546 mit 4 gr. vom Eimer erhoben[5]).

Einige wenige Unterbrechungen ausgenommen ist die Tranksteuer seit jenem Jahre 1469 immer wieder bewilligt und als Fabrikatsteuer erhoben wroden. 1558[6]) aber wurde sie, ohne dabei die Höhe der Abgabe zu verändern, „zur besseren Unterdrückung des Unterschleifs" in eine Rohstoffsteuer verwandelt, und der Steuersatz auf 48 gr. für einen Erfurter Malter Gerste, auf 40 gr. für ebensoviel Malz festgesetzt. Ob freilich diese Veränderung wirklich den gewünschten Erfolg gehabt hat, muß unter den gegebenen Um-

---

1) Müllers Annalen p. 87; Kius, a. a. O. p. 34.
2) Haus- und Staatsarchiv K. K. I, 16.
3) 1 meißn. Gulden = 2,76 Mk.; 1 fl. = 21 gr. à 12 Pf. Also 1 gr. = ca. 0,13 Mk.
4) Müllers Annalen p. 39.
5) Das. p. 106.
6) Haus- und Staatsarchiv W I β, 1.

ständen höchst zweifelhaft erscheinen. Denn einmal wurde durch das Reglement eine Beaufsichtigung durch Beamte überhaupt nicht vorgesehen, sondern die Erhebung geschah nur nach der Selbstangabe der Steuerpflichtigen. Berücksichtigt man weiter, daß damals das Brauen im eigenen Hause zu eigenem Bedarf in größtem Maße betrieben, dadurch aber die steuerliche Erfassung ungemein erschwert wurde, so kann man wohl annehmen, daß trotz der Androhung hoher Strafen bei falscher Selbstangabe auch dieses Reglement den schwungvoll betriebenen Unterschleif nicht verhüten konnte.

Es ist noch erwähnenswert, daß das Reglement eine Preiserhöhung von einem Heller pro Maß (= 1,145 l) festsetzt, sodaß von den auf einen Eimer entfallenden 4 gr., die bisher der Produzent zu tragen hatte, 3 gr. nunmehr auf die Konsumenten abgewälzt wurden.

Kurz vor der endgültigen Teilung der ernestinischen Lande wurde im Jahre 1635 auf dem Landtag zu Weimar [1]) die Tranksteuer um ein beträchtliches erhöht, nämlich auf 3 Taler für einen Erfurter Malter Gerste bezw. auf 2 Taler 6 gr. für Malz, diesmal aber unter ausdrücklichem Verbot einer Erhöhung des Bierpreises.

Neben der Biersteuer bestand auch eine Abgabe für Wein und Branntwein. Jene betrug den zehnten Teil des jeweiligen Verkaufspreises, diese war eine Blasensteuer in Höhe von 1 Taler für jede Branntweinblase und bei jeder Benutzung. Es läßt sich nicht mehr angeben, ob diese Abgaben gleichzeitig mit der Trankstener von Bier eingeführt worden sind; Mitte des 16. Jahrhunderts sind beide vorhanden.

Der Ertrag der Tranksteuer [2]) war keineswegs unbeträchtlich; im Jahre 1541: 43 727 fl. Nach dem für die Ernestiner so unglücklichen Jahre 1547 belief er sich nur noch auf 18 628 fl. (1548), stieg aber in der Folgezeit wieder und betrug Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts rund 40 000 fl. (= 110 400 M.).

Älteren Datums als die Tranksteuer sind **direkte Abgaben**. Schon 1379 wird eine „Landsteuer" erwähnt [3]), allein es entzieht sich unserer Kenntnis, ob sie schon damals den Charakter der nachmaligen Landsteuer, oder ob sie nicht vielmehr den einer Kopfsteuer gehabt hat.

Nach einem Steuerausschreiben Johanns des Beständigen [4]) ist sie im Jahre 1531 — wahrscheinlich aber auch schon früher — teils Vermögens-, teils Einkommensteuer. Die Bürger und Bauern wurden nach dem Wert ihrer unbeweglichen und beweglichen Güter mit 1 gr.

---

1) Haus- und Staatsarchiv U I, 8.

2) Kius, a. a. O. p. 37.

3) Rudolphi, a. a. O. I, 225.

4) Haus- und Staatsarchiv W I α 14^e.

für je 1 Schock (= 60 gr.) veranlagt; bei Vorhandensein von Schulden sollte die Steuer am Zins gekürzt werden. Nach demselben Steuerfuß, nach dem hier das Vermögen angelegt war, wurden Dienstboten mit ihrem Lohn zur Landsteuer herangezogen. Prälaten, Stifter und Klöster hatten den vierten Teil, die Ritterschaft den sechsten Teil des jährlichen Einkommens zu entrichten. Beamte und alle die Personen, die weder Vermögen besaßen, noch gegen Lohn arbeiteten, scheinen von der Steuer verschont geblieben zu sein. Für die Beamten ist dies um so wahrscheinlicher, als sie auch in späterer Zeit stets von Steuern befreit waren, soweit sie nicht ausdrücklich in den Steuerausschreiben aufgeführt wurden. — Die außerordentliche Höhe der Steuer ist nur dadurch begreiflich, daß die Abgabe nur ein einziges Mal an zwei Terminen je zur Hälfte entrichtet werden sollte.

Von der Höhe der Steuer abgesehen, die 1546 auf $1^1/_2$ Proz. vom Werte aller Güter, für Dienstboten auf 1 gr. an jedem Termin festgesetzt wurde, änderte die folgende Zeit[1]) nichts Wesentliches an diesen Bestimmungen. Erst auf dem Landtage zu Koburg (1594) wurde die Landsteuer etwas anders gestaltet; das daraufhin von Johann Kasimir erlassene Steuermandat[2]), das die Landsteuer auf sechs Jahre ausschrieb, ist für das Ausschreiben Herzog Ernst des Frommen vorbildlich gewesen. Sein Inhalt ist in der Hauptsache dieser:

Bei der grundbesitzenden Bevölkerung diente wie vorher das gesamte Vermögen, bewegliches und unbewegliches, werbendes und nichtwerbendes Gut, als Grundlage der Besteuerung; für je 60 gr. Vermögen waren 3 Pf. zu entrichten. Die Personen aber, die nicht über Grundbesitz verfügten, wurden nicht mehr schlechtweg mit einem Bruchteil ihres Einkommens belastet, sondern sie sollten „nach Gelegenheit ihres Vermögens, Nahrung, Gewerb, Handwerk und Handlunge durch die Obrigkeit jedes Orts angelegt und versteuert werden.“ Wer kein „Handwerk, Nahrung, Gewerbe oder Geschäft“ betrieb, hatte an jedem Termin einen Groschen zu entrichten. Beamtenbesoldungen aber, nicht erbliche Güter, sowie, den Anschauungen der Zeit entsprechend, eine Anzahl privilegierter Personen waren von der Steuer befreit.

Bezüglich der Passivkapitalien ist wie schon früher die Bestimmung getroffen, daß die Steuer am Zins gekürzt werden soll, jedoch nur dann, wenn es sich um solche auf Immobilien lastende Schulden handelt; für andere Fälle sind eine lange Reihe sepezieller Bestim-

---

1) Ausschreiben von 1546, 1567; Haus- und Staatsarchiv W I α 14^e und Kius, a. a. O. p. 123.

2) Haus- und Staatsarchiv W I β 1.

mungen getroffen, die aber nicht immer geeignet waren, eine Doppelbesteuerung zu verhindern, und die offenbar zum großen Teile ihren Ursprung jener Anschauung verdankten, die das Zinsnehmen für verderblich und unchristlich erklärte, und zeitweise in einigen Staaten die Zinsverbote herbeiführte.

Der Ertrag der Landsteuer in dem Gebiete Herzog Johann Kasimirs war rund 18 000 fl. jährlich, d. h. ungefähr der vierte Teil des Gesamteinkommens der landesherrlichen Kasse; dieses bestand nämlich nach einer Rechnung aus dem Jahre 1599[1]) aus folgenden Posten:

Ordinareinkommen (Domänen, Regalien, Gebühren)	41 949 fl.	8 gr.	4 Pf.
Extraordinareinkommen:			
Landsteuer in Thüringen	8 000 ,,		
Landsteuer in Franken	10 000 ,,		
Tranksteuer	14 000 ,,		
Sa.	73 949 fl.	8 gr.	4 Pf.

Nach anderen Angaben[2]) haben die Einnahmen aus den Landsteuern auch zu den Zeiten, in denen größere Gebiete des ernestinischen Sachsen unter einem Szepter vereinigt waren, ein Viertel bis ein Drittel der Gesamteinnahme der fürstlichen Kammerkassen betragen.

II. Abschnitt.

Die Steuern von 1640 bis zum dritten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts.

1. Die Landsteuer.

Der Dreißigjährige Krieg hatte in die Finanzwirtschaft der deutschen Fürsten tiefe Bresche gelegt. Die Schulden, die in seinem Verlaufe hatten aufgenommen werden müssen, zu tilgen, und wieder herzustellen, was der Krieg zerstört hatte, das waren Aufgaben, die weit mehr Mittel erforderten, als den Fürsten an Ordinareinkünften

1) Haus- und Staatsarchiv W I α 5.

2) Z. B. Kius, a. a. O. p. 33.

zu Gebote standen. Brauchte nun aber das Gemeinwesen jetzt mehr Geldmittel als früher, so waren anderseits gerade zu diesem Zeitpunkte die Privatwirtschaften weniger denn je befähigt, große Lasten zu übernehmen; um so notwendiger also war es, die unvermeidlichen wenigstens möglichst gleichmäßig zu verteilen. Das war das Ziel des Steuerausschreibens Herzog Ernst des Frommen vom 12. April 1641[1]).

„Und soll demnach, was anfänglich die Landsteuer anlanget, dieselbe von Guth, Nahrung und Gewerb, so hiernach ausdrücklich benennet, aller Orten unserer Lande, von jedem Werth eines neuen Schocks, oder 60 Silbergroschen, 3 Pf. oder von einem alten Schock, zu 20 Silbergroschen, 1 Pf. jedes Termines entrichtet, und in unsere Obereinnahme nacher Gotha geliefert werden. Als nemlich, und zum 1) von allen unbeweglichen Erbgüthern, die in eines jeden eigenthümlichen Genuß und Gewähr sind, ob sie ihm gleich sonst noch nicht aufgelassen, noch in Lehn gegeben, oder zugeschrieben sind. Zum 2) von Rittergüthern, Mann- und Erblehen, auch der Witwen nießlichen Leibzuchten. Zum 3) von Ritter-, Mann- und Erblehen, auch geistlichen Güthern, Leibzucht und Allodialien, welche die Grafen, Herren und Ritterschaft ihnen incorporirt, zu denselben erhandelt, erlanget oder gebracht haben; also daß es vor diesem etwa Aemter, Klöster oder denen von Adel oder anderer Unterthanen Güther gewesen. Zum 4) von Erb- und Wiederkauflichen, auch der Geistlichen Katholischen Zinsen, sie fallen an Geld, Getreyde, Oehl, Federviehe, Mastung, oder anderen zinsbaren Stücken. Zum 5) von werbender Barschaft und ausgeliehenen Kapitalien. Zum 6) von Handlung und allem Gewerbe. Zum 7) von Handwerken. Zum 8) von Güthern, Zinsen, Viehe und Einkommen, welche die in unserem Fürstenthum nicht gesessene in demselben haben oder genießen. Zum 9) von allerhand Rind- Schaaf- und anderem Viehe“.

Der Steuersatz von 3 Pf. für je 60 Silbergroschen sollte aber, wie aus dem weiteren Inhalt des Ausschreibens hervorgeht, nicht durchweg für alle angeführten Fälle in Anwendung kommen; vornehmlich galt er für die grundbesitzende Bevölkerung. Handel- und gewerbetreibende Personen dagegen sollten besonders durch die Orts- oder Erbgerichtsobrigkeit eingeschätzt werden, wobei der vergleichende Maßstab eben die grundbesitzende Bevölkerung war.

Auch ausgeliehene Kapitalien wurden nicht mit jenem Steuersatz belegt, sondern für sie war in dem Ausschreiben die besondere

---

1) Abgedruckt in F. B. p. 670.

Bestimmung enthalten, daß von ihren Zinsen der sechste Teil als Steuer erhoben werden solllte. Schulden konnten von den gegen Zins ausgeliehenen Kapitalien in Abzug gebracht werden.

Wenn die Grafen, Herren und die Ritterschaft für dieses Mal auch zur Steuer herangezogen wurden — es wurde ihnen freilich auch jetzt noch manche Vergünstigung gewährt — so würde es doch ein Fehlschluß sein, daraus folgern zu wollen, daß sie sich damit ihrer Steuerfreiheit begeben hätten; sie hatten sich freiwillig erboten, auch einen Teil mit beizusteuern. Im Jahre 1663 wurde durch einen Landtagsabschied[1]) noch ganz ausdrücklich hervorgehoben, daß die Lehen- und Rittergüter mit „würcklicher Belegung" verschont sein sollten, indessen protestierten die Städte sehr bald gegen diesen Beschluß, wie sie es auch schon früher, besonders auf dem Landtage zu Saalfeld 1552 getan hatten. 1670 kam es deswegen zu einer förmlichen Klage, die freilich, ohne eine Entscheidung herbeizuführen, im Sande verlief. Erst Herzog Friedrich entschied 1712[2]) die Angelegenheit dahin, daß die Rittergüter den dritten Teil der Extraordinarsteuern und jede dritte Ordinarsteuer entrichten sollten; in Wirklichkeit haben aber vor wie nach diesem Herzoglichen Reskript die Rittergüter freiwillig meist mehr zu den öffentlichen Lasten beigetragen. Von 1795 an wurden die Rittergüter zu zwei Terminen Extraordinarsteuern verpflichtet[3]), zu denen in demselben Jahre noch eine „außerordentliche Kriegsanlage" (ein Termin Landsteuer) für alle irgendwie privilegierten Güter hinzutrat. Jene zwei Extraordinartermine wurden mit dem besonderen Namen „Rittersteuer" bezeichnet. Erst 1841 sind alle Steuerfreiheiten gegen Entschädigung aufgehoben worden[4]), wovon später die Rede sein wird.

Ursprünglich war die Landsteuer auf sechs Jahre mit jährlich zwei Terminen bewilligt worden, d. h. sie sollte zweimal, zu Trinitatis und Andreae, entrichtet werden. Allein die jedesmal durch die Ständeversammlung erneuerte Bewilligung sank mehr und mehr zu einer Formalität herab; es ist nicht vorgekommen, daß die beiden „Ordinar"-Steuertermine zu Trinitatis und Andreae nicht bewilligt worden wären. Es kamen vielmehr sehr bald noch „Extraordinar"-Termine hinzu, zunächst unregelmäßig und je nach dem augenblicklichen Bedarf in schwankender Zahl, doch noch im Laufe des 17. Jahrhunderts haben auch sie ihren außerordentlichen Charakter verloren. Der immer wachsende Auf-

---

1) Rudolphi, a. a. O. I, p. 296.

2) Haus- und Staatsarchiv W I α 14e.

3) Min.-Arch. Loc. 89, 6.

4) Verordn. v. 31. März 1842. G. S. IV 327.

wand für stehende Truppen, die erheblichen Kosten für die Teilnahme an Kriegen ließen sie unentbehrlich und darum zu ständigen Einnahmen werden.

Es ist zur Gewohnheit geworden, die Zahl der außerordentlichen Steuertermine auf acht festzusetzen, nämlich auf die Monate Januar, Februar, März, April, Mai, Juli, Oktober und November. Im Jahre 1813 trat wegen des außergewöhnlich hohen Kriegsaufwandes noch ein neunter Termin, September, hinzu, an dem auch die von den übrigen acht Extraordinarsteuerterminen ganz oder zum Teil befreiten Güter Steuern zu entrichten verpflichtet waren. Diese „Septembersteuer" sollte zunächst nur zwei Jahre lang erhoben werden, ist jedoch immer wieder bewilligt worden, und erst 1829 wieder in Wegfall gekommen [1]).

Da die Extraordinarsteuern ursprünglich immer nur zu einem ganz bestimmten Zweck bewilligt wurden, so schien es, um ihre ausschließliche Verwendung zu diesem Zwecke zu sichern, nicht ratsam, daß ihre Erträge zugleich mit den anderen Einkünften in die Herzogl. Kammerkasse flossen. Aus diesem Grunde wurde wahrscheinlich noch während der Regierungszeit Ernst des Frommen aus der Mitte der Ritterschaft und aus der Mitte der städtischen Deputierten je ein Steuerobereinnehmer gewählt, zu denen später noch ein dritter vom Fürsten ernannter hinzutrat. Aus diesen Anfängen heraus entwickelte sich die „Obersteuer- und Landschaftskasse", deren Aufgabe eben war, die außerordentlichen Steuern einzunehmen und zu verwalten. — Von ihren sonstigen Obliegenheiten und von ihrer Verschmelzung mit der Herzogl. Kammerkasse zur „Staatskasse" wird später in anderem Zusammenhange zu sprechen sein.

Am Ende des 17. und anfangs des 18. Jahrhunderts machte nun die allgemeine Landsteuer einen allmählichen Differenzierungsprozeß durch, sie spaltete sich in ihre einzelnen Teile: Grundsteuer oder Landsteuer schlechthin, Gewerbe- und Einmietlingsteuer, deren jede nun eine besondere Entwicklung durchmachte. — Neben diesen dreien ist auch manchmal die Viehsteuer noch besonders erwähnt. Sie betrug terminlich „für eine Kuhe, vier Schaafe, zwo Schweinsmütter und zwo Ziegen, einander gleich 3 Pfg." [2]), und ist in dieser Höhe bis 1840 erhoben worden.

---

1) Min.-Arch. Loc. 89, 11.

2) Ausschreiben Ernst des Frommen.

Die **Grundsteuer** hat unter ihren Schwestern stets den ersten Platz eingenommen; der Ertrag der übrigen Zweige tritt hinter dem ihren bei weitem zurück.

Sie ist öfters im 17. und am Anfang des 18. Jahrhunderts Gegenstand von Steuerrevisionen [1]) gewesen, deren umfassendste von 1727 bis 1736 stattfand. Diese hatte zum Ziele, die Besteuerung nicht mehr nach dem Verkaufswerte der Grundstücke, sondern nach der Bodenfläche und -güte vorzunehmen, und doch hat diese Revision nichts grundlegend Neues geschaffen, indem sie nicht viel mehr als eine Verrechnung der bisher gezahlten Steuerbeträge auf die Flächeneinheit gewesen ist.

Man ist dabei allem Anschein nach ungefähr folgendermaßen vorgegangen: In jeder Gemeinde wurden für jede Kulturart mittelwertige Grundstücke ausgewählt, für sie der bisher gezahlte Steuerbetrag für die Flächeneinheit berechnet. Er wurde der mittlere Steuersatz in der betreffenden Gemeinde. Nun wurden in den meisten Orten — nicht in allen — vier Bonitätsklassen gebildet, die einzelnen Grundstücke eingereiht, und der Steuersatz nach dem größeren oder geringeren Ertrage im Verhältnis zum mittleren Steuersatz berechnet.

Es ist selbstverständlich, daß diese Art der Anlage nur ein sehr ungenügendes Resultat haben konnte. Denn wenn auch die Revision in jeder einzelnen Gemeinde eine einigermaßen billige Steuerverteilung schaffen konnte, so war sie doch vollkommen außerstande, im gesamten Fürstentum die Besteuerung einheitlich zu gestalten [2]). Die Mannigfaltigkeit der Steuersätze ist, besonders da noch einzelne erschwerende Umstände hinzukamen — Zinsland mußte anders behandelt werden als Erbland; die Steuereinheit, der Acker, war in den verschiedenen Gemeinden keineswegs eine feststehende, sondern schwankende Größe —, eine unendliche. Nach einem allerdings erst Mitte des 19. Jahrhunderts aufgestellten, in den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts in Hektar und in Markwährung umgerechneten Verzeichnis lassen sich folgende Höchst-, Mittel- und Mindestsätze mit Beschränkung auf die drei Hauptkulturarten angeben:

1) Haus- und Staatsarchiv W I *a*, 20—35.

2) Ein Herzogl. Patent aus dem Jahre 1736, das wahrscheinlich Angaben über die Ergebnisse der Steuerrevision enthalten hat, ist in den Archiven nicht mehr auffindbar.

Kulturart	Klasse	Höchstsatz		Mittelsatz	Mindersatz	
		in Mark pro Hektar				
		Mk.	in den Ortschaften	Mk.	Mk.	in den Ortschaften
Ackerland und Brachwiesen	A.	0,75	Gotha.	0,37	0,18	Illeben, Töttelstädt, Schönau a. d. H. u. a. m.
	B.	0,53	Gotha, Remstädt, Wechmar, Großenbehringen.	0,27	0,09	Frankenhain, Töttelstedt.
	C.	0,43	Gotha.	0,17	0,04	dieselben u. Obermehler.
	D.	0,22	Werningshausen.	0,08	0,02	dieselben u. Lauterbach.
Grummetwiesen	A.	1,94	Alt- und Neudietendorf.	0,70	0,24	Sondra.
	B.	1,59	dieselben.	0,52	0,18	Sondra u. Schwarzhausen.
	C.	1,23	"	0,36	0,12	Sondra und Frankenroda a. d. W.
	D.	0,88	"	0,23	0,06	Sondra.
Einschürige Wiesen	A.	1,06	Laina.	0,43	0,18	mehrere Waldorte.
	B.	0,79	"	0,32	0,09	Deubach.
	C.	0,53	"	0,21	0,06	Sondra.
	D.	0,26	Wangenheimer Bezirk.	0,12	0,03	"

Für bebautes Areal mit zugehörigem Hofraum betrug die Steuer[1]) an jedem Termine und pro Quadratrute (= 16,2 qm) in Gotha 2 Pf., in Ohrdruf $2^1/_4$ Pf., in Zella $1^1/_2$ Pf., in Kleinschmalkalden „wegen der elenden Vermögensverhältnisse dasieger Einwohner“ $^1/_2$ Pf.; in allen übrigen Orten durchweg 1 Pf. — Außer dieser Gebäudearealsteuer wurde für jedes bewohnte Haus eine Abgabe von durchweg 1 gr., der „Hausgroschen“ oder die „Herdsteuer“, erhoben.

Ob durch die Grundsteuerrevision ein finanzieller Erfolg beabsichtigt war, oder ob er nur eine unbeabsichtigte Begleiterscheinung gewesen ist, läßt sich nicht entscheiden. Jedenfalls ist er nicht unbeträchtlich gewesen, denn bis 1731 betrug der Zugang zum Steuerstock terminlich ungefähr 870 fl.[2]); es ist aber zu berücksichtigen, daß 1731 die Revision noch lange nicht beendet war.

Mit 1736 ist die Grundsteuer in einen Zustand der Stagnation eingetreten. An eine allgemeine Reform oder wenigstens Revision ist man nicht wieder herangetreten. Wenn hie und da Veränderungen in den Katastern vorgenommen worden sind, so sind diese mehr zufällig gewesen, wenn ein Grundstück einmal eine wesentliche Veränderung erlitt, vielleicht von unbebautem in bebauten Zustand überging. Den sich nach und nach aber so wesentlich ändernden Be-

1) Min.-Arch. Loc. 97, 14.

2) Haus- und Staatsarchiv W I *a*, 34.

wirtschaftungs- und Ertragsverhältnissen sind die Kataster nicht gefolgt. Es ist selbstverständlich, daß auf diese Weise die Grundsteuer, ohnehin nicht nach gleichförmigen Grundsätzen angelegt, im Laufe der Zeit immer weniger den Prinzipien einer gerechten Besteuerung entsprach.

Ein anderer sich von der allgemeinen Landsteuer loslösender Teil war die **Gewerbesteuer**.

In den frühesten Anfängen der direkten Besteuerung waren Handel- und Gewerbetreibende in recht schonender Weise zu den Steuern herangezogen worden z. B. hatten sie und die „Müßiggänger" 1523[1]) terminlich nur 1 gr. zu entrichten. Seit 1532 aber wurden die Handwerker und Handelsleute nach ihrem mutmaßlichen Geschäftsgewinn und im Verhältnis zu der grundbesitzenden Bevölkerung einzeln eingeschätzt.

Dieses Verfahren hat, wie bereits hervorgehoben wurde, auch Ernst der Fromme beibehalten. „So sollen auch alle Commercia Handlungen, Gewerbe, Gastungen, Höckereyen und Faktoreyen, die geschehen mit was Materialien und Waren sie wollen, ingleichen alle Handwercke, Künstlereyen und Gewinste (weiln man davon jetziger Zeit einen täglichen Zugang, und mehr Einkommen, dann von Güthern zu gewarten) jedoch nach eines jeden Zustande, Nahrung und Abtragnis auf jedes Pflicht angeschlagen und versteuret werden"[2]). — Länger als ein Jahrhundert ist man davon nicht abgewichen, nur wurden die einschätzenden Behörden des öfteren so besonders 1764[3]) angewiesen, Handel und Gewerbetreibende in schärferer Weise, als es bisher geschehen war, zur Steuer heranzuziehen.

Erst durch ein Regulativ vom 15. Oktober 1789[4]) wurden allgemeine Steuersätze für die einzelnen Gewerbe in der Weise aufgestellt, daß willkürlich für einige ein Höchst- und Mindestsatz, für andere ein Mittelsatz angegeben wurde; da eine Begründung zu dieser differentiellen Behandlung nicht angegeben ist, ein System aber sich nicht erkennen läßt, so ist es nicht möglich, anzuführen, welches der Anlaß dazu gewesen sein mag. Mit diesem Tarif war nun den einschätzenden Behörden eine allgemeine Richtschnur gegeben, und doch ihnen noch Spielraum genug gelassen, die einzelnen Betriebsinhaber nach besonderer Leistungsfähigkeit einzuschätzen. Die angegebenen Steuersätze bewegten sich für 212 Gewerbe zwischen 6 Pf. und 1 Taler terminlich.

---

1) Haus- und Staatsarchiv W I α 14^c.
2) Ausschreiben von 1641.
3) Haus- und Staatsarchiv W I β 34.
4) Min.-Arch. Loc. 96, 9.

Eine Verordnung von 1817[1]) hatte kein anderes Ziel, als die 1789 aufgestellten Normalsätze zu erhöhen. Zu diesem Zweck wurden die 212 Gewerbe in fünf Klassen eingereiht, und die Steuer folgendermaßen festgesetzt:

	Terminlicher Steuersatz 1789—1817	nach 1817	Zahl der Betriebe
1. Kleinere Handwerksbetriebe .	6 Pf.	9 Pf.	1073
2. Größere " .	1 gr.	1 gr. 6 Pf.	3854
3. Kleinere Hökenkrämer . . .	6 Pf.	9 Pf.	74
4. Größere " . . .	1—3 gr.	je 6 Pf. mehr	408
5. Handlungen	4 gr. — 1 Taler	je 1—3 gr. mehr	181

Nach näheren Angaben freilich, was denn als „kleinere" was als „größere" Betriebe gelten sollte, sucht man vergebens. Die Unterscheidung war vollkommen den Einschätzungsbehörden anheimgestellt.

Der Ertrag der Handels- und Gewerbesteuer ist stets höchst unbedeutend gewesen. Vor 1817 war er terminlich 250 Taler, nach der Erhöhung rund 375 Taler, also jährlich an 11 Terminen rund 4000 Taler. — Im Finanzjahr 1840/41, in dem nur noch neun Termine erhoben wurden, betrug er 3341 Taler.

Über die **Einmietlingsteuer** ist nicht viel zu sagen. Weniger noch als die Gewerbesteuer war sie nach allgemeinen bestimmten Grundsätzen geordnet; es ist überhaupt nie ein Versuch gemacht worden, solche aufzustellen. Die Einmietlinge, d. h. Personen, die kein eigenes Wohnhaus besaßen, mochten sie auch andere Gebäude oder Grundstücke besitzen, ein Umstand, der aber wohl kaum eintrat, da es sich hier besonders um Handwerksgesellen, Tagelöhner und ähnliche Personen handelte, wurden von den Ortsbehörden bezw. Erbgerichtsobrigkeiten nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen eingeschätzt, wobei, wie ja anfangs auch bei der Gewerbesteuer, die grundbesitzende Bevölkerung der vergleichende Maßstab war. Wie oft die Einschätzungen vorgenommen wurden, läßt sich nicht genau angeben; wahrscheinlich begnügte man sich damit, am Anfang jeder Periode, auf die die Steuern bewilligt wurden — meist sechs Jahre — die Veränderungen gegen die vorhergehende Periode festzustellen.

Es ist bereits im vorigen Abschnitt erwähnt worden, daß es von frühester Zeit her Gewohnheit war, Beamte von der Steuer frei zu lassen. Auch das Steuerausschreiben Ernst des Frommen zählt sie und ähnliche Personen mit fester Besoldung nicht besonders auf; so blieben sie denn auch in der Folgezeit verschont. Nach und nach gesellten sich ihnen noch einige andere Berufsklassen hinzu, so daß anfangs des 19. Jahrhunderts als von der Einmietlingsteuer befreit

1) Min.-Arch. Loc. 89, 14.

aufgezählt werden[1]): alle Staats- und Herzogl. Diener, Geistliche, Künstler, Offizianten und Fabrikanten — diese letzteren wohl deshalb, weil sie der Gewerbesteuer unterworfen waren.

In Anbetracht dieser ausgedehnten Befreiungen ist es nicht erstaunlich, daß die Erträge der Einmietlingsteuer ganz unbedeutend gewesen sind: sie haben nie mehr als einige Hundert Taler jährlich betragen. Gerade diese schmalen Einkünfte aus der Steuer mögen wohl die Veranlassung gewesen sein, daß sie nie nach festen Grundsätzen geregelt wurde, daß sie im Jahre 1841 bei der Steuerreform überhaubt nicht erwähnt wird: man verzichtete schweigend auf sie, ohne daß irgend jemand daran Anstoß genommen hätte.

An dieser Stelle mag erwähnt werden, daß auf ein Herzogl. Reskript[2]) hin im Jahre 1719 eine besondere Gesindesteuer „für faules Gesinde, welches zu dienen keine Lust hat", eingeführt wurde; aber weder geht aus dem Reskript hervor, noch deutet sonst irgend etwas darauf hin, wie hoch die Steuer sein sollte, noch wie die Ausführung gedacht war. Außerdem wurde 1730[3]), um „die Einschleichung fremden Gesindes zu erschweren", auch dieses mit einer besonderen Steuer von 6 Pfg. terminlich belegt. Beide Gesindesteuern werden in und nach der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nicht mehr erwähnt und scheinen in Vergessenheit geraten zu sein.

Der Ertrag der Landsteuern war im Jahre 1641[4]) an einem Termin 9654 fl. 18 gr. 9 Pf. (= 24 847,46 M.), am Ende der Regierungszeit Ernst des Frommen im Durchschnitt der Jahre 1673/76[5]) 11 176 fl. 17 gr. $9^1/_4$ Pf. (= 30 848,05 M.) ausschließlich der Einnahmegebühren. Im Laufe des 18. Jahrhunderts ist der Ertrag durch den finanziellen Erfolg der Grundsteuerrevision, die schärfere Einschätzung der Gewerbesteuerpflichtigen, wohl auch dadurch, daß früher unbenutzt liegende Grundstücke in Bewirtschaftung genommen und dadurch steuerpflichtig wurden, beträchtlich gestiegen, blieb aber doch, wie aus einer Rechnung aus dem Jahre 1731 hervorgeht[6]), in diesem Jahre um terminlich 187 fl. hinter dem Ertrage zurück, den das gleiche Gebiet im Jahre 1595 geliefert hatte. Als Grund für diesen Minderbetrag des Landsteuerstockes wird in jener Rechnung angeführt, daß infolge des 30jährigen Krieges viele früher bebaute Land-

1) Min.-Arch. Loc. 88, 2.
2) F.B. p. 685.
3) Haus- und Staatsarchiv W II ε 42.
4) Beck, Ernst d. Fromme I, 221.
5) Haus- und Staatsarchiv W I α 14^b.
6) Haus- und Staatsarchiv W I α 33.

strecken wüste lagen und demnach nicht zur Grundsteuer herangezogen werden konnten.

Gegen Ende der hier betrachteten Periode war der terminliche Ertrag der Landsteuer rund 8500 Taler.

2. Die Tranksteuer.

„Die Tranksteuer soll hinfort von Zeit an solcher neuen Bewilligung, und dem aufgerichteten Landtagsabschiede nach, auf dem Lande von den Grafen, Herren und Ritterschafft Unterthanen, und in Städten, unerachtet sie solche hiebevor entrichtet oder nicht (jedoch wie es jedes Orths, entweder nach der Gersten, oder nach dem Maltz den Anfang zu machen herkommen) von

einem jeden Erffurther Malter Gersten	3	rthl.	
einem jeden Erffurther Malter Maltz	2	„	6 gr.
einem Gother Malter Gersten	—	„	18 gr.
einem Gother Malter Maltz	—	„	13 gr. 6 Pf.

gegeben, und im übrigen die Bier-[1]) und Branndeweinsteuer nach dem Zehenden entrichtet werden."

Mit diesen Worten beginnt das schon erwähnte Steuerausschreiben Ernst des Frommen vom 12. April 1641 die Bestimmungen über die Tranksteuer, die also in derselben Höhe beibehalten wurde, wie sie bereits auf dem Landtag zu Weimar im Jahre 1635[2]) festgesetzt war. Sie mußte an den drei Terminen Quasimodogeniti, Crucis und Luciae abgeliefert werden. Auch im Fürstentum „nicht gesessene" Personen wurden zur Entrichtung der Tranksteuer verpflichtet, wenn sie Weinberge, Brauhöfe oder Branntweinbrennereien im Fürstentum besaßen.

Die Branntweinblasensteuer von 1 Taler pro Blase bestand neben dem Zehnten unverändert fort.

Wie schon früher, so wurde auch jetzt ein „freier Tischtrunk" einer großen Zahl von Personen, den Grafen, Herren, Rittern und allen möglichen in Staats- und Herzogl. Diensten Angestellten zugestanden.

Länger als ein Jahrhundert ist die Besteuerung der Getränke nicht geändert worden, bis sie 1752 durch ein neues Tranksteuer-

1) Hier scheint ein Fehler im Druck des Ausschreibens untergelaufen zu sein. Es soll wahrscheinlich heißen: „Wein- und Branntweinsteuer", denn wie oben gezeigt wurde, ist der Zehnte vom Bier im Jahre 1558 durch die Rohstoffsteuer ersetzt und seitdem auch nicht wieder eingeführt worden. Der Wein würde auch, wäre diese Fassung richtig, gar nicht erwähnt sein.

2) Haus- und Staatsarchiv U I 8.

reglement[1]) in anderer Weise geregelt wurde: für die Besteuerung des Bieres ließ man in diesem Jahre die Rohstoffsteuer wieder fallen und ersetzte sie durch den Zehnten, während die Branntweinsteuer umgekehrt aus einer Fabrikatsteuer in eine Rohstoffsteuer verwandelt wurde. Beides war nichts anderes, als ein Versuch, den schwunghaft betriebenen Unterschleif besser zu unterdrücken. Man tat also jetzt das gerade Gegenteil von dem, was 1558 versucht worden war, um denselben Erfolg zu erzielen. Wie damals war es eben auch jetzt nur ein Versuch, der möglicherweise durch seine Neuheit auf einige Zeit eine Wirkung ausüben konnte. Da aus den Jahren kurz vor und kurz nach dieser Reform Angaben über den Ertrag der Tranksteuer nicht vorliegen, so muß es dahingestellt bleiben, ob die Veränderungen einen Erfolg gehabt haben oder nicht.

Die bisherige Branntweinblasensteuer von 1 Taler wurde demgemäß umgewandelt in eine Steuer von 1 gr. 6 Pf. pro Scheffel (= ca. 30 l) Schrot, der Branntweinzehnte (12 gr. pro Eimer) in 12 gr. pro $3^{1}/_{2}$ Scheffel Schrot, in der Annahme, daß es dieses Quantums zum Brennen eines Eimers Branntwein bedürfe. — Ausländischer Branntwein wurde gleichzeitig mit 2 Talern pro Eimer besteuert, um die inländische Fabrikation zu schützen.

Der in die Kammerkasse fließende Ertrag der Tranksteuer ist nur selten besonders, sondern meist zusammen mit dem zweier Termine Landsteuer unter dem Kollektivnamen „Ordinarsteuern" angegeben. Die spärlich vorliegenden Zahlen lassen aber doch erkennen, daß sich ihr Ertrag stetig vermehrt hat. Er war im Jahre 1679/80[2]) rund 14000 Taler, der Durchschnitt der Jahre 1805—1830[3]) war: 23836 Taler 9 gr. $9^{1}/_{4}$ Pf.

In demselben Jahre 1679/80 betrugen die Ordinarsteuern (zwei Termine Landsteuern und Tranksteuern) 43816 fl. 16 gr. 9 Pf., d. h. nur ein geringes weniger als alle übrigen Einnahmen der Herzogl. Kammerkasse, die zusammen 54967 fl. 12 gr. $10^{1}/_{2}$ Pf. betrugen. In den ersten Dezennien des 19. Jahrhunderts war der Ertrag der Ordinarsteuern 16 bis 17000 Taler, während die Tranksteuer der Herzogl. Kammerkasse rund 20000 Taler einbrachte.

3. Andere Abgaben.

Zwei Termine Landsteuer und die Tranksteuer waren zwar nicht de jure, doch aber de fakto dauernde Einkünfte der Herzogl. Kammer-

---

1) Haus- und Staatsarchiv K K 19, 5 und 6.

2) Beck, Ernst d. Fromme I, 205.

3) Min.-Arch. W II 10.

kasse geworden; man hatte ihnen das Prädikat „Ordinarsteuern“ zuerkannt. Außergewöhnlichen Bedarf zu decken waren die „Extraordinarsteuern“ bestimmt. Jedoch auch sie reichten häufig nicht hin, hohe Kriegskosten, oder was sonst an besonders hohem Aufwand mehr war zu bestreiten, wollte man die Zahl der Termine in vernünftigen Grenzen halten. Sie zu vermehren, verzichtete man um so mehr, als es durch Auflegung anderer Steuern möglich war, auch die von der bestehenden Landsteuer nicht getroffenen, z. T. aber sehr leistungsfähigen Personen zu erfassen: sowohl fiskalisch als auch steuertheoretisch von nicht zu unterschätzendem Werte.

Die Vereinnahmung und Verwaltung dieser besonderen Steuern war wie die der Extraordinarsteuern Aufgabe der Obersteuer- und Landschaftskasse.

a) Die Kopfsteuern.

1703, 1764, 1807, 1810, 1813.

Kopfsteuern waren das nächste, oft wiederholte Mittel, der Geldnot abzuhelfen, das bequemste und billigste, freilich auch das ungerechteste.

Zum erstenmal wurde 1703 [1]) eine Kopfsteuer in primitivster Gestalt ausgeschrieben. Jeder, der das 14. Lebensjahr überschritten, das 70. aber noch nicht erreicht hatte, mußte ohne Unterschied des Geschlechtes, des Standes oder Berufes jeden Monat des Jahres 1703 1 gr. entrichten, nur auf öffentliche Armenpflege angewiesene Personen waren von der Steuer befreit.

Nicht ganz so einfach, darum auch nicht ganz so ungerecht war die Kopfsteuer von 1764 [2]), die der Kriegsaufwand während des dritten schlesischen Krieges nötig machte. Sie wurde zweimal — Frühjahr 1764 und Lichtmeß 1765 — erhoben.

Im Jahre 1703 hatte man die Frage, ob der Wohnsitz oder die Staatsangehörigkeit oder ein anderes Merkmal für die Steuerpflicht maßgebend sein sollte, offen gelassen; schweigend ist wohl der Aufenthalt als bestimmend angenommen worden. Jetzt aber stellte man bestimmte Normen für die Steuerpflicht auf. Die Grenzen sind, da das finanzielle Interesse im Vordergrund stand, möglichst weit gezogen: Wohnsitz und Staatsangehörigkeit verpflichtete in gleicher Weise; außerdem wurden auch die außerhalb wohnenden Angehörigen fremder Staaten zur Steuer herangezogen, die irgendwie durch Grundbesitz,

---

1) Haus- und Staatsarchiv W II ε A.

2) Das. W I β 32.

durch Handel- oder Gewerbebetrieb wirtschaftlich an das Fürstentum Gotha gekettet waren.

Befreiungen waren zugelassen für: Unteroffiziere und gemeine Soldaten, es sei denn, daß sie eigenes Vermögen besaßen; Kinder unter 14 Jahren; durchreisende und nach Erlaß des Ausschreibens zuziehende Angehörige fremder Staaten; fremde Gymnasiasten; Unterstützungsbedürftige und schließlich solche, deren Anwesen innerhalb der drei letzten Jahre abgebrannt war.

Der Steuerbetrag wurde festgesetzt nach Stand, Gewerbe und Vermögen. Für jeden Beruf wurden Normalsätze aufgestellt, von denen die einschätzenden Behörden nach unten oder oben abweichen konnten je nach der besonderen Leistungsfähigkeit, jedoch ohne dabei die Grenzen von 4 gr. nach unten und 15 Talern nach oben zu überschreiten. Mit dem Höchstsatz von 15 Talern waren die obersten Hofbeamten und Geheimen Räte, mit dem Mindestsatz Jägerburschen, Tagelöhnerinnen, Pferdejungen und ähnliche Personen veranlagt.

Es wäre also nach diesem dem Prinzipe „Besteuerung nach der Steuerkraft" einigermaßen Rechnung getragen, wenn nun die Steuer nur nicht den Charakter einer Kopfsteuer angenommen hätte. Nicht nur jeder wirtschaftlich Selbständige nämlich war steuerpflichtig, sondern auch seine unselbständigen Angehörigen, und zwar in folgender Weise: für Ehefrauen war die Hälfte, für Söhne über 14 Jahren der vierte, für solche Töchter der achte Teil von dem Steuerbetrage des Familienoberhauptes zu entrichten, mit der Einschränkung, daß nie mehr als vier Kinder steuerpflichtig waren. Bei einem kinderlosen Ehepaar wurde die Frau mit dem gleichen Betrage wie der Mann, Junggesellen und kinderlose Witwen wurden mit dem anderthalbfachen, Juden für sich und ihre Familie mit dem doppelten des ihnen unter gewöhnlichen Umständen zukommenden Betrages veranlagt.

Von den übrigen Bestimmungen können wir hier absehen, sie sind nebensächlicher Natur. Nur eine sei ihrer Merkwürdigkeit halber erwähnt, wobei vorauszuschicken ist, daß die Steuer bereits im Herbst 1763 von den Ständen bewilligt, das Ausschreiben aber erst Frühjahr 1764 publiziert worden war. Jeder, für den seit Herbst 1763 irgend eine der Bedingungen der Steuerpflicht zugetroffen hatte, war zur Zahlung der Steuer an beiden Terminen verbunden, selbst wenn er seinen Wohnsitz bereits in ganz andere Gebiete verlegt hatte. Es machte sogar keinen Unterschied, ob er zur Zeit der Ausschreibung noch unter den Lebenden wandelte oder nicht. Selbst der Tod schützte also nicht vor der Kopfsteuer.

Ihr Ertrag belief sich an beiden Terminen zusammen auf rund 40 000 Taler.

Als infolge der napoleonischen Kriege das Geldbedürfnis besonders groß war, kam man 1807 zum erstenmal auf den Gedanken, eine Steuer vom Einkommen zu erheben nach dem Muster der bereits 1795 in Eisenach und Jena eingeführten „Revenüensteuer“. Allein der Geldbedarf war viel zu dringend, als daß man sich mit den umfassenden Vorbereitungen, die eine so neue Steuerart erforderte, hätte aufhalten können. Man entschied sich daher abermals für die Kopfsteuer oder vielmehr „Personensteuer“, wie sie jetzt genannt wurde, „um den gehässig klingenden Ausdruck Kopfsteuer zu vermeiden“.

Das Ausschreiben für diese Personensteuer[1]), je zur Hälfte zahlbar am 1. Juli 1807 und am 1. Jan. 1808, stimmt mit demjenigen von 1764 in den meisten Punkten wörtlich überein. Eine Änderung trat indessen insofern ein, als bei der Besteuerung der Kinder die Unterscheidung nach dem Geschlecht fallen gelassen, zugleich aber eine Differenzierung nach der Kinderzahl in der Weise eingeführt wurde, daß bei höchstens zwei Kindern vom Steuersatz des Vaters je $^1/_3$, bei drei und mehr Kindern für die ersten vier je $^1/_4$, vom fünften an nichts zu steuern war.

Da der Ertrag der Steuer sich auf mindestens 70—80 000 Taler belaufen sollte, war man genötigt, die Normalsteuersätze beträchtlich zu erhöhen. Es geschah in der Weise, daß die niedrigsten Klassen (4 gr. bis 1 Taler) nicht, oder doch nur ganz wenig, die wohlhabenderen dafür um so mehr gesteigert wurden. Der Maximalsatz betrug jetzt 30 Taler gegen 15 Taler im Jahre 1764, und wurde für dieselben Personen wie schon 1764 festgesetzt.

In welchem Verhältnis die Steuer ungefähr zum Einkommen stand, darüber kann man sich ein Urteil aus dem Umstande bilden, daß besoldete Beamte durchweg mit 3 Proz. ihres Gehaltes besteuert wurden; der Steuerfuß erhöhte sich durch Besteuerung der Familienangehörigen in den meisten Fällen auf 5—6 Proz., und konnte sogar 6 Proz sehr leicht überteigen; in den ungünstigsten Fällen war er $7^1/_2$ Proz. Wie aber besonders hervorgehoben wird, sind Beamte schonend behandelt, „denn es ist billig, daß von dem Gelde, das erst aus der Obersteuerkasse fließt, ein geringeres zurückverlangt wird“. Das ist fürwahr ein Grund, der in unserer Zeit seltsam anmutet, in der die Prinzipien der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und der Gleichmäßigkeit allgemein anerkannt und durch die allgemeine Einkommensteuer zur vollen Geltung gekommen sind.

---

1) Min.-Arch. W I β 3.

Der Ertrag der Personensteuer überstieg den beabsichtigten Mindestertrag ganz bedeutend; er war an beiden Terminen zusmmen 115 340 Taler 9 gr. 2½ Pf.

1810 wurde die Personensteuer unter abermaliger Erhöhung der obersten Steuersätze noch einmal von den Landständen bewilligt und in gleicher Weise wie 1807 erhoben [1]).

Hätte man den Plan einer Besteuerung nach dem Einkommen, nachdem man 1807 seine Zuflucht zur Personensteuer genommen hatte, nicht wieder fallen lassen, sondern einstweilen allgemeine Erhebungen angestellt und einen Entwurf verfertigt, um für künftige Fälle gewappnet zu sein, so hätte jener Plan verwirklicht werden können, als 1813 die bedeutenden Kriegskosten wiederum außerordentliche Steuern nötig machten.

Die Landstände hatten nämlich 250 bis höchstens 300 000 Taler bewilligt, die durch eine Einkommensteuer aufgebracht werden sollten [1]). Um aber die Beschaffung der nötigsten Mittel nicht bis zur Fertigstellung eines Entwurfs und der Veranlagung verschieben zu müssen, beschloß man, nach Art der Personensteuer von 1810 eine sog. „provisorische Kriegssteuer" zu erheben, die als eine Abschlagszahlung auf die künftige Einkommensteuer angesehen werden sollte. Da diese Steuer nur als Abschlagszahlung gedacht war, so nahm man sich nicht einmal die Mühe, die Steuerpflichtigen ihren veränderten Verhältnissen gemäß von neuem zu veranlagen. Es zahlte eben jeder soviel, wie er 1810 gezahlt hatte.

Allein die Kasse leerte sich viel schneller wieder, als die Vorbereitungen für die Einkommensteuer gefördert werden konnten. Der ersten provisorischen Kriegssteuer folgte [1]) im Dezember 1813 eine zweite, 1814 eine dritte und 1815 eine vierte; damit war die bewilligte Summe von höchstens 300000 Taler aufgebracht. Die Abschlagszahlungen waren definitive Zahlungen geworden, und bezüglich der Besteuerung nach dem Einkommen war es bei der guten Absicht verblieben. Jedoch vorsichtiger als 1807 fuhr man dieses Mal in den Vorbereitungen fort, und als sich 1818 eine neue Steuer, eine „Kriegsschuldentilgungsanlage", nötig machte, konnte man den früheren Plan endlich verwirklichen.

b) Die Einkommen- und Klassensteuer 1818 [2]).

Die Einkommen- und Klassensteuer wurde — das ist ihr großer Vorzug vor der Kopf- bezw. Personensteuer — nach Haushaltungen

1) Min.-Arch. W I β 6.
2) Min.-Arch. W I β 7.

erhoben. Für die Steuerpflicht, die auch auf „moralische Personen“ — Gemeinden und Stiftungen — erstreckt wurde, blieben im übrigen dieselben Gesichtspunkte maßgebend, die bisher bei der Personensteuer gegolten hatten.

Wenn auch im allgemeinen das reine Einkommen den Maßstab für die Besteuerung bilden sollte, so wich man doch in mancherlei Hinsicht von diesem Grundsatz ab und suchte die Leistungsfähigkeit nach anderen Merkmalen zu beurteilen; z. B. wurden Pächter geschlossener Güter mit 1 Proz. des Pachtzinses veranlagt. Auch sonst verzichtete man darauf, das Einkommen aus Grundbesitz in jedem Falle genau festzustellen, weil es zu schwierig erschien. Man ging vielmehr von der allgemeinen Annahme aus, daß sich Häuserbesitz mit 2 Proz., anderer Grundbesitz mit 3 Proz. vom jeweiligen Verkaufswerte verzinste; nur Rittergüter sollten nach ihrem wirklichen Reinertrage angelegt werden.

Für die Personen mit weniger als ca. 500 Taler Einkommen war die Steuer eine Klassensteuer, die sich von der Personensteuer nur darin wesentlich unterschied, daß sie in jeder Haushaltung nur einmal erhoben wurde. Die Normalsätze für die einzeln aufgeführten Stände waren von der Personensteuer übernommen und betrugen 4 gr. bis 6 Taler.

Bei der eigentlichen Einkommensteuer, die, wie erwähnt, bei einem angenommenen Einkommen von rund 500 Taler einsetzte, wurde nach den Erwerbsarten unterschieden. Für Einkommen aus Handel und Gewerbe stellte man eine Skala auf, die freilich den veranlagenden Behörden nur ganz allgemeine Anhaltepunkte bieten sollte und konnte; die Steuer sollte nämlich betragen:

8—14	Taler	bei	einem	Einkommen	von	ca.	500	Taler	
18—30	„	„	„	„	„	„	1000	„	
30-50	„	„	„	„	„	„	1500	„	
48—75	„	„	„	„	„	„	2000	„	
70—100	„	„	„	„	„	„	2500	„	
95—130	„	„	„	„	„	„	3000	„	
125—165	„	„	„	„	„	„	3500	„	
160—200	„	„	„	„	„	„	4000	„	und mehr.

Für Einkommen aus Grundbesitz waren $^{4}/_{5}$ dieser Sätze zu entrichten; bei Besoldungen und Pensionen betrug der Steuerfuß bis zu 200 Taler $^{1}/_{2}$ Proz., von 200—800 Taler 1 Proz., über 800 Taler $1^{1}/_{2}$ Proz. Auch diesmal wurden sonach Beamte im Verhältnis zu den anderen Berufsklassen ebenso wie bei der Personensteuer und aus dem dort angegebenen Grunde sehr schonend behandelt. — Für das Einkommen aus Grundbesitz gegenüber demjenigen aus Handel

und Gewerbe die Steuersätze etwas zu ermäßigen, ist anscheinend die Erwägung maßgebend gewesen, daß der Grundbesitz von den übrigen Steuern bei weitem am stärksten getroffen wurde.

Dem Grundsatz, der Steuer das reine Einkommen als Maßstab zugrunde zu legen, entsprach es, daß Schuldzinsen für abzugsfähig erklärt wurden. Jener Grundsatz wurde jedoch insofern nur unvollkommen durchgeführt, als der Abzug nur beim Einkommen aus Grundbesitz und aus Handels- und Gewerbebetrieb, nicht aber auch bei Einkommen, das ausschließlich aus Arbeit — Besoldungen, Lohn etc. — herrührte, gestattet wurde.

Diese Kriegsschuldentilgungsanlage, ursprünglich nur für wenige Jahre bestimmt, wurde von den Ständen mehrere Male wiederbewilligt und verschwand erst 1829 wieder. Im Laufe ihres 11jährigen Bestehens wurden einige kleinere Änderungen vorgenommen. So waren von 1821 an die Steuersätze auf den Höchstbetrag von 200 Taler nicht mehr beschränkt, sondern bei Einkommen von mehr als 4000 Taler stieg auch die Steuer in demselben Verhältnis zu 200 Taler, in dem das Einkommen zu 4000 Taler stand. Weiter wurde für Ärzte, Rechtsanwälte, Schriftsteller, kurz für alle Berufsarten, die eine wissenschaftliche Bildung voraussetzten, um sie mehr den Beamten als den Gewerbetreibenden gleich zu stellen — ihr Einkommen gleicht ja in der Tat weit eher dem unfundierten Einkommen des Beamten als dem wenigstens zum Teil fundierten des Gewerbetreibenden — eine besondere Skala aufgestellt; für sie betrug nämlich die Steuer bei einem Einkommen

von rund 500 Taler	5—10 Taler	von rund 2000 Taler	36—56 Taler
„ „ 1000 „	15—25 „	„ „ 2500 „	50—76 „
„ „ 1500 „	25—40 „	„ „ 3000 „	70—100 „

Bei Einkommen von mehr als 3000 Taler stieg sie proportional zu 100 Taler.

Durch die Kriegsschuldentilgungsanlage hatte man eine Einnahme von rund 40000 Taler zu erzielen gehofft. Diesen Erwartungen entsprach auch der Erfolg ziemlich genau, insofern z. B. im Jahre 1823 der Ertrag sich auf 46258 Taler belief. Seit 1824 verringerte er sich beträchtlich, weil seit diesem Jahre allen denen, die Extraordinarlandsteuern zu zahlen hatten, gestattet wurde, den doppelten Betrag eines Extraordinartermines an der Kriegsschuldentilgungsanlage zu kürzen. In der Folgezeit wurden dem immer geringer werdenden Bedürfnisse entsprechend noch weitere Erleichterungen gewährt, bis, wie erwähnt, die Steuer 1829 ganz in Wegfall kam.

c) Die Kapitaliensteuer 1757 und die außerordentliche Einmietlingsteuer 1795.

Der siebenjährige Krieg hatte schon von der oben besprochenen Kopfsteuer (1764) eine „Kapitaliensteuer“[1]), im Jahre 1757 erforderlich gemacht, die alle in barem Gelde oder in Forderungen bestehenden, einschließlich der in Gewerbe und Handel angelegten Vermögensbestandteile traf, während das immobile Kapital absichtlich verschont wurde, da es durch Einquartierung und andere Kriegsbeschwerden ohnehin genug belastet war. Der Steuerfuß betrug durchweg 1 % des Kapitalwertes. Dieser außerordentlich hohe Steuerfuß erscheint nur dadurch verständlich, daß die Steuer nur ein einziges Mal erhoben werden sollte.

Der Umstand, daß eine solche Kapitaliensteuer später nie wiederholt worden ist, läßt vermuten, daß sie sich nicht bewährt hat, daß ihr fiskalischer Erfolg nur sehr unbedeutend gewesen ist, wofür möglicherweise dem hohen Steuerfuß ein nicht geringer Teil der Schuld beizumessen ist.

Im Jahre 1795 bestand ebenso wie schon 1757 die Absicht, die grundbesitzende Bevölkerung mit einer notwendig gewordenen besonderen Steuer zu verschonen, und man entschied sich deshalb für eine „außerordentliche Einmietlingsteuer“[2]), zu der alle Personen herangezogen wurden, die sich nicht im Besitze eines bewohnbaren Gebäudes befanden. Der Wohnsitz war für die Steuerpflicht maßgebend; Fremde, die sich nur vorübergehend im Fürstentum aufhielten, wurden vom vierten Monat ihres Aufenthaltes an mit 1 % des von ihnen gezahlten Mitpreises zur Abgabe verpflichtet.

Die Veranlagung zur a. o. Einmietlingsteuer war keineswegs geeignet, eine dem Prinzipe der Verteilung nach der Leistungsfähigkeit gerecht werdende Steuer zu schaffen. Alle überhaupt vorkommenden Berufe wurden nämlich in ein Verzeichnis gebracht und in neun Klassen eingereiht. Für jede dieser Klassen wurde ein ganz fester Steuersatz von 1 Taler, 20, 16, 12, 10, 8, 6, 4 und 2 gr. festgesetzt, so daß also jeder Berücksichtigung individueller Verhältnisse der Weg vollkommen abgeschnitten war.

Die a. o. Einmietlingsteuer war an jedem der acht außerordentlichen Steuertermine zu entrichten. — Anfangs zwar nur für das Jahr 1796 geplant, nahm sie doch den Charakter einer dauernden Abgabe an, und erst am ersten Juli 1834 ist sie zum letztenmal erhoben worden.

---

1) Haus- und Staatsarchiv W I β 31 und U 7 p. 957 f.

2) Das. K K III 31.

Ihr Ertrag war:

1796	1880 Taler
1. Juli 1816/17	1604 „
1. Juli 1833/34	1669 „

d) Bier- und Fleischpfennig 1767 und Wein und Branntweinimpost 1795.

Die Kopfsteuer von 1764 war ihrem ganzen Wesen nach nicht geeignet, auf längere Zeit ausgedehnt zu werden. Man mußte also, um weitere Geldmittel zu beschaffen, auf andere Wege sinnen, und griff 1867 zu einer indirekten Abgabe, dem Bier- und Fleischpfennig[1]), den man schon 1647 einmal in Erwägung gezogen, aber schließlich verworfen hatte.

Die seit September 1767 erhobene Abgabe betrug, wie der Name sagt, 1 Pf. für jede Kanne (= ca. 1 l) Bier und für jedes Pfund ausgeschlachteten Fleisches, einerlei ob es verkauft werden oder dem Selbstverbrauche dienen sollte. 1815[2]) wurde die Fleischsteuer auf 2 Pf. pro Pfund erhöht.

Der Bier- und Fleischpfennig, der zunächst nur bis 1771 erhoben werden sollte, wurde erst zwar unregelmäßig, seit den 80er Jahren des 18. Jahrhunderts aber ohne Unterbrechung von den Ständen wiederbewilligt. Erst mit der Gründung des Zollvereins, also mit Ablauf des Jahres 1833, ist die Abgabe vom Fleisch, diejenige vom Bier mit Einführung der Braumalzsteuer am 1. Januar 1837 wieder in Wegfall gekommen.

Der Ertrag des Bier- und Fleischpfennigs war ziemlich bedeutend; anfangs je ca. 10000 Taler betragend, steigerte er sich im Laufe der Zeit durch erhöhten Konsum und verschärfte Kontrolle; derjenige der Fleischsteuer nicht zum mindesten durch die 1778 an Stelle der Schätzung getretene Gewichtsbestimmung mittels Wage. Er betrug im letzten Jahre der Erhebung des Fleischpfennigs (1833) 23316 Taler.

Der „Wein- und Branntweinimpost“ war nicht eigentlich eine Steuer als vielmehr ein Eingangszoll, soll aber doch hier auch erwähnt werden, weil er in den Rechnungen der Landschaftskasse stets zusammen mit den Steuern aufgeführt wurde.

Die Zollsätze wurden durch ein Mandat vom 23. März 1795[3]) wie folgt festgesetzt:

1) Mandat v. 2. Sept. 1767. Haus- und Staatsarchiv W I β 35.

2) Min.-Arch. Loc. 89, 13.

3) Haus- und Staatsarchiv K K III 30.

Rhein- und Frankenwein	pro Eimer	1 Taler	18 gr.
Landwein (worunter der bei Jena und auf den Unstrutbergen gebaute Wein zu verstehen ist)	„ „	1 „	8 „
Branntwein	„ „		6 „
Alle übrigen Weine und Liköre	vom Preise	5 Proz.	

Für inländischen Branntwein wurde gleichzeitig ein Ausfuhrzoll von 12 gr. für den Eimer festgesetzt. Ob damit dem fiskalischen Interesse, aus dem allein der Ausfuhrzoll zu erklären ist, auch nur in etwas gedient war, ist freilich mehr denn zweifelhaft, denn daß unter diesen Umständen noch ein Export stattfinden konnte, ist höchst unwahrscheinlich.

Die Einnahme aus dem Wein- und Branntweinimpost, der ebenfalls mit Gründung des Zollvereins wieder in Wegfall kam, hat ungefähr 1200—1400 Taler jährlich betragen.

Es mag hier schließlich noch kurz erwähnt werden, daß auf Veranlassung der französischen Regierung als eine die Kontinentalsperre ergänzende Maßregel im Jahre 1809 ein Impost auf Kolonialwaren[1]) eingeführt, aber nach nur kurzem Bestehen wieder fallen gelassen wurde. Im ganzen hat er der Obersteuerkasse während seines ungefähr zweijährigen Bestehens 13000 Taler eingebracht.

e) Medizinalgelder und Postierungssteuer.

Es erübrigt noch, mit wenig Worten einiger Repartitionssteuern zu gedenken.

Ernst der Fromme hatte, um den umherziehenden Ärzten zweifelhafter Herkunft das Handwerk zu legen, an mehreren Orten des Landes Ärzte und geprüfte Wundärzte mit fester Besoldung angestellt[2]). Zur Bestreitung der dadurch entstandenen Ausgaben wurden später — es steht nicht fest, in welchem Jahre die Steuer zum erstenmal umgelegt wurde; wahrscheinlich Ende des 17. oder spätestens in den ersten Jahren des 18. Jahrhunderts — die sog. „Medizinalgelder" erhoben, die dann im Jahre 1728 einer Revision[3]) unterzogen wurden. Die Steuer wurde nach dem Landsteuerstock auf diejenigen Gemeinden repartiert, die nicht selbst einen Arzt angestellt hatten. Zunächst kamen auf je 1 fl. Landsteuer 1 gr. 3 Pf. Medizinalgelder; mit den Veränderungen des Steuerstocks hat sich

---

1) Haus- und Staatsarchiv U I 113 und 117.

2) Beif. z. L.O. p. 437.

3) Haus- und Staatsarchiv W I *a* 19a. — Die im Verzeichnis des Min.-Arch. unter Loc. 8, 1 angeführte Urkunde, die wahrscheinlich genaueres enthielt, ist leider nicht auffindbar.

aber dieses Verhältnis verschoben, da die ursprünglich für jede Gemeinde festgesetzte Repartitionsquote immer dieselbe blieb.

Bis zum Schlusse der in diesem Abschnitte betrachteten Periode, also bis 1840, änderte sich nichts an dem Wesen der Medizinalgelder. Allein es scheint angezeigt, sie gleich hier vollständig zu erledigen:

Seit 1860 war es den Gemeinden gestattet, die Medizinalgelder durch Kapitalzahlung abzulösen; wenn auch die meisten sofort von diesem Rechte Gebrauch machten, war die Ablösung doch erst 1893 vollständig bewirkt. — Die Repartitionssumme vor der Ablösung betrug 1140 Mark.

In ähnlicher Weise wurde seit 1745 die „Postierungssteuer“[1]) auf die Gemeinden umgelegt, um die Kosten für die an verschiedenen Orten der öffentlichen Sicherheit wegen postierten Dragoner aufzubringen. 1807 wurde zwar das Dragonerregiment aufgelöst, und die dadurch weggefallene Sicherheitspolizei erst 1811 durch eine neu organisierte Polizeimiliz ersetzt, die Postierungssteuer aber ist mit rund 6000 Taler jährlich ohne Unterbrechung erhoben worden, bis sie 1841 bei der Steuerreform wegfiel.

* * *

Indem eine ganze Reihe dieser mannigfachen Steuern, wenn auch entgegen der ursprünglichen Absicht, dauernde Abgaben geworden waren, war allmählich ein Wirrsal verschiedenartigster Steuern entstanden. Am Schlusse der hier besprochenen zweihundertjährigen Periode können wir, die vorigen Kapitel resümierend, folgende aufzählen:

1. Landsteuer; unterschieden einerseits in a) Ordinar-, b) Extraordinar- und c) von 1813—1829 Septembersteuern; anderseits in *α*) Grund-, *β*) Gewerbe-, *γ*) Einmietling- und *δ*) Viehsteuern.

2. Rittersteuer (seit 1795); zwei Termine Landsteuer, zahlbar von den von Landsteuern schlechthin befreiten Rittergütern;

3. a. o. Kriegsanlage (seit 1796); ein Termin Landsteuer, zahlbar von allen den Ritter- und anderen Gütern, die entweder von Ordinar- oder von Extraordinarsteuern ganz oder teilweise befreit waren;

4. a. o. Einmietlingsteuer (seit 1795); zahlbar an den acht Extraordinarterminen von allen, die kein eigenes Wohnhaus hatten, ohne Ausnahme;

5. Medizinalgelder, Postierungssteuer und Polizeisteuer[2]); auf die Gemeinden repartiert;

---

1) N. B. 522.

2) Die Polizeisteuer, vorher unter dem Namen „Landlieutenants- und Exerziergelder“, findet sich seit 1821 in den Verwilligungsschriften der Deputationstage (Haus- und Staats-

6. Kriegsschuldentilgungsanlage (seit 1818); eine Einkommen- und Klassensteuer;

7. Hundesteuer[1]) (seit 1796); für nützliche Hunde jährlich 16 gr., für überflüssige 1 Taler 8 gr.;

8. Tranksteuer (zuletzt 1752 geregelt); von Bier und Wein der zehnte Teil des Preises, von Branntwein: Rohstoffsteuer, und zwar pro Scheffel Malzschrot 4 gr. 11 Pf.;

9. Bierpfennig (seit 1767); von jeder Kanne Bier 1 Pf.

10. Fleischpfennig (seit 1767); seit 1815 von jedem Pfund ausgeschlachteten Fleisches 2 Pf.;

11. Wein- und Branntweinimpost (seit 1795); Rhein- und Frankenwein 1 Taler 18 gr. pro Eimer, Landwein 1 Taler 8 gr., Branntweineinfuhrzoll 6 gr., Branntweinausfuhrzoll 12 gr. Sonstige Weine und Liköre 5 Proz. des Preises.

Die Einnahmen der Obersteuerkasse aus diesen Steuern waren in den Jahren:

	1821		1831	
Extraordinarsteuern . . .	63 671	Taler	72 526	Taler
Rittersteuern	1 997	,,	3 465	,,
Polizeisteuer	2 182	,,	2 046	,,
Postierungssteuer	6 060	,,	5 904	,,
Fleischsteuer	27 615	,,	24 838	,,
Bierpfennig	12 955	,,	10 499	,,
Wein- und Branntw.-Imp. .	2 022	,,	2 189	,,
Außerord. Einmietlingsteuer	1 608	,,	1 633	,,
Kriegsanlage	998	,,	1 313	,,
Hundesteuer	1 911	,,	1 202	,,
Kriegsschuldentilgungsanlage	30 500	,, (abschlägl.)	—	
Sa.	151 519	Taler	125 617	Taler

Die Einnahmen der Herzogl. Kammerkasse an Steuern waren in denselben Jahren:

	1821		1831	
Ordinarsteuern	17 266	Taler	16 876	Taler
Tranksteuern	23 401	,,	19 010	,,
Sa.	40 667	Taler	35 886	Taler

archiv U I, 122) und in den Steuerrechnungen, ohne daß sonst ihr Charakter nachzuweisen wäre. Ohne Zweifel aber ist sie ebenfalls auf die Gemeinden repartiert worden.

1) Die seit 1796 bestehende Hundesteuer wird später in anderem Zusammenhange besprochen werden.

